

# Inhaltsverzeichnis

<b>Schuldrecht</b>	<b>3</b>
Leistungszeit [§271 ]	3
Geldschulden [§270]	3
Leistungsort	3
Gefahrenübergang	3
<b>Leistungsstörungen</b>	<b>4</b>
Verschuldensarten	4
Prüfung bei Verschulden	4
Vorsatz	4
leichte Fahrlässigkeit	4
grobe Fahrlässigkeit	4
Haftung für den Erfüllungsgehilfen	5
<b>Unmöglichkeit</b>	<b>5</b>
Gattungsschulden [§243]	5
vor Vertragsschluss [§311a]	5
persönlich erbrachte Leistungen [§275 (3)]	5
nachträgliche Unmöglichkeit	5
Fallbeispiele	6
<b>Verzug</b>	<b>7</b>
Schuldnerverzug	7
Voraussetzungen des Schuldnerverzuges [§286]	7
Schuldnerverzug bei Geldforderungen [§286 (4)]	7
Wirkungen der Schuldner Verzuges	7
Schadenersatz [§ 280,286]	7
Schadenersatz statt Leistung [§ 281]	8
Rücktritt für den Gläubiger nach Fristsetzung [§ 323 ]	8
Haftungsverschärfung [§287 ]	8
gesetzliche Zinsanspruch	8
Mahngebühren...	8
Annahmeverzug	9
Wirkung des Gläubigerverzuges	9
Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen [§ 304]	9

<b>Gewährleistungsrecht / mangelhafte Leistung</b>	<b>10</b>
Mangelbegriff	10
subjektiver Fehlerbegriff	10
objektiver Fehlerbegriff	10
Beweislast beim Sachmangel	10
Garantie [§ 443]	11
Vorrang der Nacherfüllung	11
Nacherfüllung	11
Rücktritt	12
Voraussetzung	12
Wirkung	12
Kaufpreisminderung	12
Schadenersatz statt Leistung	12
Voraussetzungen	12
Gewährleistungsrecht und Anfechtung	12
Anfechtungsfristen	12
Anfechtung bei Mängelansprüchen ausgeschlossen	13
Verjährung von Mängelansprüchen	13
Prüfungsschema zum Gewährleistungsrecht	13
<b>Verletzung von Schutzpflichten</b>	<b>14</b>
ehemalig: positive Vertragsverletzung (pVV)	14
ehemalig: culpa in contrahendo (c.i.c.)	14
<b>Beendigung von Schuldverhältnissen</b>	<b>15</b>
Überblick:	15
Erfüllung [§ 362]	15
Teilleistungen [§366]	15
Hinterlegung [§ 372 ff]	15
Leistung an Erfüllungs Statt	16
Wahlmöglichkeit des Gläubigers	16
Aufrechnung	16
Voraussetzungen [§387]	16
Wirkung:	16
Aufrechnung und Verjährung	16
Erlass	16
vertragliches Rücktrittsrecht	17
<b>Gesamtschuld/gemeinschaftliche Verträge</b>	<b>17</b>
<b>Abtretung</b>	<b>17</b>
Rechte	17
Zeitliche Aspekte	18
Globalzession	18

# Schuldrecht

- Unter einem Schuldverhältnis versteht man eine Rechtsverhältnis, in dem mindestens zwei Personen in die der Weise gegenüberstehen, dass sie einander zu einer Leistung berechtigt oder verpflichtet sind. [vgl.§241]

## Leistungszeit [§271 ]

- nach Vereinbarung
- wenn nichts bestimmt ist: → sofort [§ 271 ]
  - so schnell, wie dem Schuldner unter den jeweiligen Umständen möglich

## Geldschulden [§270]

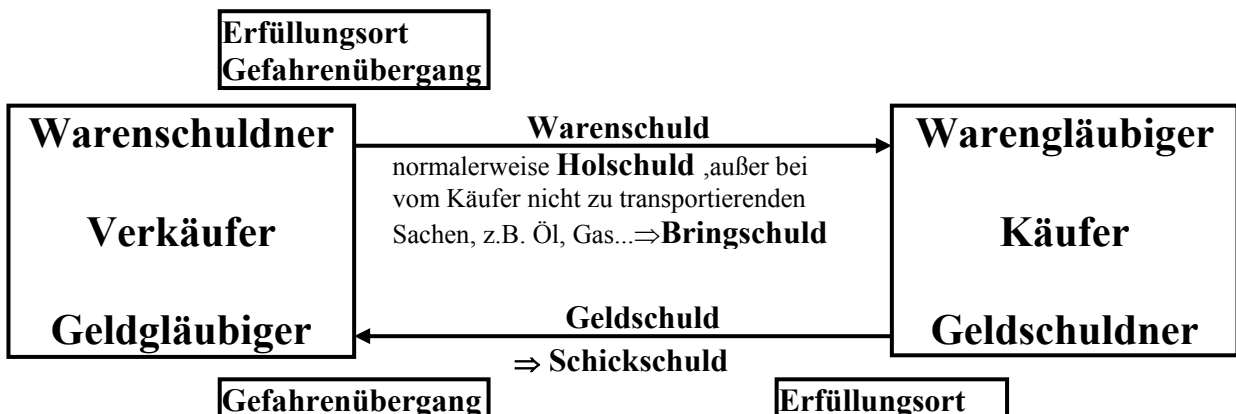
- für die **Rechtzeitigkeit von Bezahlung ist § 270 Abs. 4 maßgeblich**
  - danach bleiben die Vorschriften über den Leistungsort gemäß § 269 unberührt
  - daher kann es sich bei Geld nicht um eine Bringschuld handeln,
- **es liegt eine Schickschuld vor**
  - für eine rechtzeitige Überweisung kommt es deshalb darauf an, dass der Schuldner das zu Überweisung seinerseits erforderliche getan hat
  - nicht maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt der Gutschrift

## Leistungsort

- wird auch Erfüllungsort genannt [z.B. § 448 ]
- richtet sich nach **Parteivereinbarung, sonst**
  - gesetzl. Erfüllungsort der Lieferung ⇒ Wohn-bzw. Geschäftssitz des Lieferers
  - gesetzl. Erfüllungsort der Zahlung ⇒ Wohn-bzw. Geschäftssitz des Käufers
- **Kosten der Übergabe** (Wiegen, Messen) ⇒ **zu Lasten des Verkäufers [§448 ]**
- **Kosten des Transportes** einer Waren an einen anderen als den Erfüllungsort  
→ **zu Lasten des Käufers [§448 ]**

## Gefahrenübergang

- **Übergabe der Ware an den Käufer (unabhängig vom Erfüllungsort) [§446 ]**
- **Übergabe an einen Spediteur, wenn auf Verlangen des Käufers die Ware an einen anderen als den Erfüllungsort gebracht wird →Versendungskauf [§447 I ]**
  - gilt nicht beim Verbrauchsgüterkauf



# Leistungsstörungen

- **4 „Schubladen“**
  - Unmöglichkeit
  - Verzug
  - mangelhafte Leistung
  - Verletzung von Schutzpflichten
- **generelle Anspruchsgrundlage § 280**
  - negative Fassung in Satz 2, → Verschulden wird vermutet
  - umfasst „jedes zurückbleiben hinter dem Pflichtenprogramm“

## Verschuldensarten

### Prüfung bei Verschulden

1. **eigenes** → §276
2. **Erfüllungsgehilfen** → §278
3. **Beschaffungsrisiko** → §243
4. **Beweis von Nichtverschulden** → §280

### Vorsatz

[nicht im BGB geregelt]

- **Vorsätzlich handelt, wer einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführt, die Tatumstände kennt und den Erfolg will oder billigend in Kauf nimmt**
  - der Schaden (nicht nur die Handlung) muss vorsätzlich sein

<b><u>bewusster Vorsatz</u></b>	<b><u>bedingter Vorsatz</u></b>
<i>ein Dachdecker wirft einem Fußgänger einen Dachziegel auf den Kopf ⇒ „den hab ich gut getroffen“ <b>mit Wissen und Wollen</b></i>	<i>ein Dachdecker wirft, obwohl er den Fußgänger sieht, einen Dachziegel herunter und nimmt die Verletzung in Kauf ⇒ „na, wenn schon!“ <b>billigende Inkaufnahme</b></i>

### leichte Fahrlässigkeit

[§276 ]

*ein Dachdecker fällt ein Dachziegel aus der Hand, weil er ihn nicht fest genug gehalten hat  
⇒ „das hab ich nicht gewollt“*

- **fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche (nicht die übliche) Sorgfalt außer acht lässt** [vgl. §276 ]
  - objektive Sorgfalt ist entscheidend, Bildung- und Kenntnisstand unbedeutend

### grobe Fahrlässigkeit

[nicht im BGB geregelt]

*ein Dachdecker lässt einen Dachziegel auf die Straße fallen ohne sich zu vergewissern ob die Straße frei ist*

⇒ „Es wird schon gut gehen“

- **objektive Komponente**
  - schwerer Pflichtverstoß?
- **subjektive Komponente**
  - ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseite geschoben?

### Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt [§277 ]

- nur leichte Fahrlässigkeit ist erlaubt [*§690,708,1359,1664*]

### **Mittlere Fahrlässigkeit**

- *gibt es im BGB nicht, im Arbeitsrecht Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung*

### **Haftung für den Erfüllungsgehilfen**

Haftung für Personen, „derer ich mir zur Erfüllung meiner Verbindlichkeiten bediene“

→ Verschulden der Erfüllungsgehilfen zurechnen wie eigenes Verschulden

- **Handlung muss aber in „Ausübung der übertragenen Arbeit „ sein**
  - „nur bei Gelegenheit der Erfüllung“ reicht nicht für Haftung des Geschäftsherren

## **Unmöglichkeit**

- **Ausgangsvorschrift §275**
  - Anspruch auf Leistung bei Unmöglichkeit ausgeschlossen
  - hebt z.B. Pflicht zur Eigentumsverschaffung nach § 433 auf

### **Gattungsschulden [§243]**

- **Schuldner trägt das Beschaffungsrisiko**
  - muss trotz Nichtverschulden (zufälligem Untergang) leisten
  - *Beispiel: Quellelager brennt ab, bestellter Fernseher ist Gattungsschuld und muss von Quelle beschafft werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist*
- **Konkretisierung**
  - Gattungsschuld wird zur Stückschuld [§243 (2)]
  - Holschuld: bestimmte Sache oder Menge ausgesondert, bereitgestellt und den Gläubiger darüber berichtet
  - Bringschuld: Sache gebracht und Angeboten
  - Schickschuld: Sache ordnungsgemäß abgeschickt

### **vor Vertragsschluss [§311a]**

- **Vertrag ist wirksam**
- **Gläubiger kann Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz der Aufwendungen [§284] verlangen**
  - außer, wenn Schuldner seine Unkenntnis von der Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat

### **persönlich erbrachte Leistungen [§275 (3)]**

- **keine Leistungspflicht, wenn Leistung unter Abwägung der nicht zumutbar**
  - Schadenersatz nach §280 bei Schuld

### **nachträgliche Unmöglichkeit**

- **Anspruch auf Gegenleistung entfällt [§326 ]**
  - außer bei Verschulden oder Annahmeverzug des Gläubigers
- **Gläubiger kann zurücktreten**
- **kein Verschulden des Schuldners → kein Schadenersatz**

## Verschulden des Schuldners

- Schadenersatz nach § 280
- §283 gilt, da keine Leistungspflicht mehr besteht (wegen §275)
- Berechnung des Schadenersatzes nach §249

## Fallbeispiele

### Fallbeispiel 1

- Galerist G verkauft an K ein Gemälde. Danach kommt raus, dass das Gemälde in der Nacht zerstört wurde. K verlangte € 900,- entgangenen Gewinn, er hätte das Bild weiterverkaufen können. Außerdem sind im € 100,- Fahrtkosten entstanden

#### Lösung

- Ausgangsvorschrift § 275
  - Käufer hat Anspruch auf Übereignung gemäß § 433
  - Anspruch ist ausgeschlossen (§ 275)
  - Unmöglichkeit vor Vertragsschluss (§311 a)
  - Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz der Aufwendungen
  - jedoch kein Verschulden von G → keine Ansprüche
- das Bild wurde für € 3.000,- vorher verkauft
    - keine Unmöglichkeit, bei z.B. Rückkaufmöglichkeit bei € 5.000,- zumutbar
    - bei Rückkauf nur für € 50.000,- Einrede nach § 275 Abs. 2 möglich

### Fallbeispiel 2

- K (Galerist aus Freiburg) erwirbt ein Gemälde bei V in München, das Bild wird mit Frachtführer nach Freiburg transportiert. Auf dem Weg unverschuldeter Unfall, Bild völlig zerstört

#### Lösung:

- Käufer hat gegen Verkäufer Anspruch gemäß § 433
  - ist nach § 275 ausgeschlossen
  - Verkäufer hat gegen Käufer Zahlungsanspruch gemäß § 433 Abs. 2.
  - hier bleibt Zahlungsanspruch bestehen, da Ausnahme § 447 Versendungskauf
  - Ansprüche des Käufers gegen den Frachtführer
    - keine vertraglichen
    - keine deliktischen nach §823, da er nicht Eigentümer geworden ist
  - Verkäufer hat Anspruch gegen Frachtführer wegen Verletzung des Transportvertrages [§ 280]
  - Verkäufer hat jedoch keinen Schaden
- Käufer hat ein Schaden aber keinen Anspruch
  - Verkäufer hat einen Anspruch aber einen Schaden
- **Drittschadensliquidation**
    - Verkäufer tritt den Anspruch gegen Frachtführer an Käufer ab
  - **ist der Käufer ein Verbraucher** gilt § 474 und §326 wonach der Käufer den Kaufpreis nicht zahlen muss

# Verzug

## Schuldnerverzug

1. generelle Anspruchsgrundlage : § 280
2. weitere Voraussetzungen gem §280 (2) →§286

### Voraussetzungen des Schuldnerverzuges [§286]

- **Leistung muss verlangt werden können**
  - Fälligkeit [§271]
  - Zurückbehaltungsrecht [§273]
  - Einrede des nicht erfüllten Vertrages [§320]
- **Nichtleistung**
  - nicht geleistet und Leistung nachholbar →sonst Unmöglichkeit
- **Mahnung**
  - formlos möglich
  - Fristsetzung nicht nötig, zur Androhung weiterer Schritte sinnvoll, dann muss man sich aber an die angedrohten Fristen halten
  - Mahnung muss nicht als Begriff verwendet werden
- **Mahnungserfordernis-Ausnahmen:§286 (2)**
  - Leistung nach Kalender bestimmt (vereinbart) →bloße Berechnungsmöglichkeit reicht nicht
  - Berechnung nach vorausgegangenem Ereignis (2 Wochen nach Rechnungsstellung)
  - Leistungsverweigerung
  - besondere Gründe (z.B. Wasserrohrbruch, Klempner kommt nicht )
- **Vertretenmüssen des Verzuges**
  - ist bei Geldschulden immer gegeben →Beschaffungsrisiko

### Schuldnerverzug bei Geldforderungen [§286 (4)]

#### bei Verbrauchern [§13]

- **30 Tage nach Zugang der Rechnung**
- **auf die Rechtsfolgen muss hingewiesen werden**

#### bei Nicht-Verbrauchern

- **30 Tage nach Zugang der Rechnung**
- **ist der Zugangszeitpunkt streitig(der Zugang selber aber unstrittig)**
  - 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung

## Wirkungen der Schuldner Verzuges

### Schadenersatz [§ 280,286]

- Schaden muss durch den Verzug entstehen
- Gläubiger behält Erfüllungsanspruch
- hat zusätzlich Anspruch auf Ersatz des Verspätungsschadens

## Schadenersatz statt Leistung [§ 281]

- wenn der Gläubiger nach vergeblicher Fristsetzung die Leistung gar nicht mehr will
- Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung (Schaden der nach Fristablauf entsteht, zu berechnen nach § 249 )
- Ausschluss des Erfüllungsanspruchs

### Voraussetzungen

1. **Vorliegen eines Schuldverhältnisses**
2. **Pflichtverletzung die Schuldners durch Nichterbringen der fälligen Leistung**
3. **Vertretenmüssen**
4. **Leistungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung**
  - Frist muss solange sein, dass der Schuldner die Leistung noch erbringen kann, soll eine letzte Gelegenheit zur Vertragserfüllung geben
  - zu kurz gesetzte Fristen setzen angemessene Fristen im Gang
5. **erfolgloser Fristablauf**
6. **Schaden beim Gläubiger**

## Rücktritt für den Gläubiger nach Fristsetzung [§ 323 ]

- **Rücktritt muss erklärt werden [§ 349]**
- **ist Verschuldensunabhängig**
  - Vorteil gegenüber Schadenersatz
  - Rücktritt, wenn man nur von dem Vertrag los kommen will
- **verlangen von Schadenersatz wird durch Rücktritt nicht ausgeschlossen [§ 325]**
- **Leistungen sind zurückzugewähren [§812]**

### Voraussetzungen

1. **Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages**
2. **nicht erbringen einer fälligen Leistung**
3. **angemessene Fristsetzung**

## Haftungsverschärfung [§287 ]

- **während des Verzuges haftet der Schuldner auch für Zufall**

## gesetzliche Zinsanspruch

- **es muss kein konkreter Schaden entstanden sein**
- **weitere Ansprüche sind nicht ausgeschlossen**
- **fünf Prozent über Basiszinssatz → ~8,42:% [vgl. §247]**

## Mahngebühren...

- **Anspruchsgrundlage § 280**
- **Voraussetzung: Verzug**
  - 1. Mahnschreiben setzt den Verzug in Gang, daher kein Verzugsschaden
  - für weitere Schreiben eigentlich nur konkreter Schaden, aber € 5,- pauschal laut Rechtsprechung in Ordnung

## Rechtsanwaltsgebühren

- **Anspruchsgrundlage § 280**
- **Schadensberechnung nach § 249**
- **Rechtsanwalt darf wegen fehlendem Verzug erst nach 1. Mahnung eingeschaltet werden**



## **Annahmeverzug**

- **Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 1**
- **Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotenen Leistung nicht annimmt [§ 293]**
- **Verschulden nicht erforderlich [nicht im Gesetz erwähnt]**

## **Wirkung des Gläubigerverzuges**

- **Konkretisierung**
  - Schuldner haftet nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
  - Preisgefahr geht auf den Gläubiger über [§ 300 ]  
→ Risiko trotz Unmöglichkeit zahlen zu müssen
- **Leistungsverpflichtung bleibt grundsätzlich bestehen**

## **Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen [§ 304]**

- **Mehraufwendung für erfolgloses Angebot und für Aufbewahrung und Erhaltung**
- **ist keine Schadenersatzgrundlage, sondern nur auf Aufwendungsersatz ausgerichtet**  
→ Aufwendungen = freiwillige Vermögenseinbußen
  - Fahrtkosten
  - Fütterungskosten

**Schuldnerverzug → Schadenersatz**

**Gläubigerverzug → Aufwendungsersatz**

# Gewährleistungsrecht / mangelhafte Leistung

- **Verkäufer hat die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben [§ 433 (1)]**
  - gilt für bewegliche Sachen und für Immobilien [keine Einschränkung]
- **Rechte des Käufers ergeben sich aus § 437**
  - Ansprüche bestehen unabhängig vom Verschulden des Verkäufers
    - Nacherfüllung nach § 439
    - vom Vertrag zurücktreten
    - Kaufpreis mindern

## Mangelbegriff

- **Mangel muss zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen [vgl. §446]**

### subjektiver Fehlerbegriff

#### Sache ist frei von Sachmängeln, wenn

**1. vertraglich vereinbarte Beschaffenheit gegeben ist**

- Beschaffenheit = Qualität und Leistung

↓ *ansonsten*

**2. sie sich für nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung eignet**

→“soweit...“[§434 (1) Satz 2]

- z.B. bei langjährigen Vertragsbeziehungen, Verkäufer weis, wofür Käufer die Sache benötigt

↓ *ansonsten*

### objektiver Fehlerbegriff

→ „sonst...“[§434 (1) 1.]

- **keine Übereinstimmung mit den allgemeinen Standards und Gepflogenheiten**
  - bei Gebrauchtgüterkauf ist Standard eine Vergleichbare gebrauchte Sache (normale Verschleißerscheinungen sind kein Sachmangel)
- **keine Übereinstimmung mit Werbeangaben, öffentlichen Äußerungen, ... [§434 ]**
  - außer, wenn der Verkäufer die Werbung etc. unverschuldet nicht kannte →er muss sich aber groben Überblick über die Werbeaussagen verschaffen
  - außer, wenn Werbung nicht die Willensbildung beeinflusst hat →Verkäufer muss Gegenbeweis bringen
- **fehlerhafte Montage oder fehlerhafte Montageanleitung**
- **fehlende Gebrauchsanweisung**
- **Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge**

### Beweislast beim Sachmangel

- **der Käufer ist beweispflichtig [§ 363]**

#### Ausnahme:

- **Verbrauchsgüterkauf**
  - in den ersten sechs Monaten Beweislastumkehr [§ 476]

## Garantie [§ 443]

ist nichts weiter bestimmt → **Haltbarkeitsgarantie**

- **Garantie dafür, dass die Kaufsache während eines bestimmten Zeitraums oder für eine bestimmte Nutzungsdauer Sachmängel frei bleibt**

### Rechte aus der Garantie

- **ergeben sich aus der Garantiekunde und der Werbung [§443]**
- **Garantiefall wird bei Sachmängeln während der Garantiezeit vermutet**
  - sachgemäße Behandlung wird vermutlich
  - Verkäufer kann den Gegenbeweis antreten
- **Ist nichts bestimmt ist von sämtlichen Rechten beim Sachmängel auszugehen**
  - es ist davon auszugehen, dass auch bei Garantie einer angemessenen Nacherfüllungsfrist gesetzt werden muss

### Herstellergarantie

- **§ 443 gilt auch für Garantien „Dritter“**
- **Ansprüche gegen den Hersteller**
  - keine Garantieansprüche gegen den Verkäufer

## Vorrang der Nacherfüllung

- **Nacherfüllung geht immer vor**
  - aus dem Gesetz nur indirekt ersichtlich,
  - aus dem allgemeinen Teil des Schuldrechtes ersichtlich, das Schadenersatz statt Leistung oder Rücktritt erst nach Fristsetzung zur Nacherfüllung möglich [§281,323]

### Ausnahmen → keine Fristsetzung

- Schuldner verweigert ernsthaft und endgültig die Leistung [§281 (2), 323 (2)]
  - Schuldner verweigert beide Arten der Nacherfüllung [§440]
- besondere Umstände, die sofortigen Schadenersatzanspruch bzw. Rücktritt rechtfertigen [§281 (2) , 323 (2)]
- bei Unmöglichkeit (z.B. bei Antiquitäten ) [§275 i.V.m. §283]
- bei zweimaligen Fehlschlägen einer Nachbesserung [§ 440 ]
- wenn beide Arten der Nacherfüllung für den Verkäufer unzumutbar sind [§440]

## Nacherfüllung

- **Käufer kann Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen → Wahlrecht [§439 (1)]**
- **Aufwendungen für die Nacherfüllung muss der Verkäufer tragen [§ 439 (2)]**
- **Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers, wenn Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist [§439 (3)]**
  - *Quarzuhren sind fast nicht zu reparieren*
  - *kleine Fehler an großer Maschine berechtigt nicht zur Ersatzlieferung*
- **Fristsetzung zur Nachbesserung erforderlich .**

## Rücktritt

### Voraussetzung

- **gültiger Kaufvertrag**
- **Vorliegen eines Mangels**
- **kein Ausschluss wegen**
  - Geringfügigkeit des Mangels [§ 323 Abs. 5]
  - Annahmeverzug
  - Verantwortlichkeit des Gläubigers [§ 323 Abs. 6]
- **vergebliche Fristsetzung**
  - Ausnahmen: § 323 Abs. 2 und wenn Nacherfüllung unmöglich
- **der Rücktritt muss erklärt werden**

### Wirkung

- **empfangene Leistungen sind zurückzugewähren.. [§ 446 ]**
- **Käufer muss gezogenen Nutzen ersetzen**
  - beim Pkw z.B. 0,5 - 0,7 % des Kaufpreises je 1.000 km

## Kaufpreisminderung

- **Voraussetzungen wie beim Rücktritt**
  - folgt aus dem Wort „statt“ in § 441 Abs. 1
  - allerdings besteht auch bei geringfügigen Mangel das Recht auf Kaufpreisminderung [§441 (1) S.2]

## Schadenersatz statt Leistung

### Voraussetzungen

- **gültiger Kaufvertrag**
- **vorliegen eines Mangels**
- **vergebliche Fristsetzung zur Nacherfüllung**  
keine Fristsetzung wenn
  - Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert wird
  - Umstände vorliegen die sofortigen Schadenersatzansprüche bzw. Rücktritt rechtfertigen
  - wenn Nacherfüllungsanspruch wegen Unmöglichkeit nicht in Betracht kommt
  - bei Verletzung von Nebenpflichten (Beschädigung am Eigentum des Käufers)
  - wenn der Käufer die Sache behalten will
    - Fall des §280 (kleiner Schadenersatz)
- **Verschulden des Verkäufers**
  - insbesondere vom Verkäufer gegebene Zusicherungen relevant

## Gewährleistungsrecht und Anfechtung

### Anfechtungsfristen

- **regelmäßig 2 Jahre**
- **bei Bauwerk etc. 5 Jahre**
- **Grundbuchrecht und dinglicher Herausgabeanspruch 30 Jahre**
- **Beginn mit Übergabe/ Ablieferung der Sache**
- **Bei Arglist gelten regelmäßige Verjährungsfristen**

## Anfechtung bei Mängelansprüchen ausgeschlossen

- **Mangel könnte „Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften“ gem.§119 (2) darstellen**
- **nach Rechtsprechung und Lehre ist die Anfechtung aus §119 bei Mängeln unzulässig**
  - Anfechtungsfrist beginnt erst ab Kenntnis, würde die kurze Verjährung der Mängelansprüche aushebeln

## Verjährung von Mängelansprüchen

- **Rücktritt und Minderung sind keine Ansprüche, sie unterliegen also nicht der Verjährung [vgl.§194]**
  - Aber: Verweis auf § 218, wonach Rücktritt (und somit auch Minderung) unwirksam ist, wenn Anspruch auf Leistung oder Nacherfüllung verjährt ist  
→Quasi-Verjährung

## Prüfungsschema zum Gewährleistungsrecht

### Anspruchsgrundlage §437

- 1. gültiger Kaufvertrag gem. §433**
- 2. Vorliegen eines Sachmangels gem. §434**
  - bestimmte Beschaffenheit vereinbart?
  - ist die nach Vertrag vorausgesetzte Verwendung möglich?
  - ist eine gewöhnliche Verwendung möglich  
→*in Klausuren ist es sinnvoll, alle 3 Punkte kurz abzurufen: „eine bestimmte Beschaffenheit war hier nicht vereinbart, auch ist keine aus dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ersichtlich, deswegen ...“*
- 3. Sachmangel lag bereits bei Gefahrübergang gem. §446,447 vor**
- 4. keine Ausschlussgründe**
  - Haftungsausschluss gem. §444 (außer beim Verbrauchsgüterkauf)
  - Kenntnis des Käufers vom Mangel gem. §442
  - öffentl. Versteigerung §445
  - Untersuchungs- und Rügepflicht des Handelskäufers nach §377 HGB
- 5. Vorrang der Nacherfüllung**
  - Wahlrecht: Beseitigung oder Neulieferung
  - keine unverhältnismäßigen Kosten der Nacherfüllung
  - zusätzlich Schadenersatz oder Ersatz der Aufwendungen (kleiner Schadenersatz)
- 6. gescheiterte Nacherfüllung**
  - ergebnislos Frist gesetzt
  - nach 2. Versuch fehlgeschlagen
    - **Rücktritt**
    - **Minderung**
- 7. großer Schadenersatz**
  - erhebliche Pflichtverletzung
- 8. Verjährung**
  - Rücktritt und Minderung verjähren nicht [§438 (1)]

# Verletzung von Schutzpflichten

- **Anspruchsgrundlage: § 280 in Verbindung mit § 241 Abs. 2.**
- **großer Anwendungsbereich des § 241**
  - greift immer dann ein, wenn der Schuldner einen vertraglichen Schutz oder eine Nebenpflicht schuldhaft verletzt hat

## ehemalig: positive Vertragsverletzung (pVV)

- **ergibt sich jetzt aus § 241 Abs. 2**
  - heißt aber nicht mehr so!
- **Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teil**

### Beispiele

- **Verletzung vertraglicher Nebenpflichten**
  - bei Motor Inspektion werden defekte Bremsen festgestellt, dies wird dem Kunden nicht mitgeteilt und dieser erleidet ein Unfall
- **Verletzung einer Beratungspflicht**
  - unrichtige Angaben über Eigenschaften der Sache
  - fehlende Unterrichtung über Benutzung und Wartung einer Maschine
- **Verletzung von Eigentum oder von Person des Bestellers**
  - bei Durchführung eines Werkvertrages

## ehemalig: culpa in contrahendo (c.i.c.)

- **neu in §311 (2)**
- **Schuldverhältnis mit diesen Pflichten entsteht auch durch [§311 (2)]**
  - Aufnahme von Vertragsverhandlungen
  - Anbahnung eines Vertrages
  - ähnliches

# Beendigung von Schuldverhältnissen

## Überblick:

- Erfüllung
- Leistung an Erfüllung statt
- Aufrechnung
- Erlass
- Dauerschuldverhältnisse

## Erfüllung [§ 362]

- Schuldverhältnis erlischt, wenn geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird
  - am richtigen Ort [§ 269]
  - zur richtigen Zeit [§ 271]

## Geldschulden

- sind bar zu zahlen, Übereignung nach § 929
- Überweisungen steht der Barzahlung gleich, wenn Gläubiger Überweisung gewünscht oder Konto auf Briefbögen etc. bekannt gegeben wurde
- Überweisung führt nur zur Erfüllung, wenn auf das angegebene Konto gezahlt wurde

## Teilleistungen [§366]

- Reihenfolge der Tilgung
  - Leistung für die Schuld, für die der Schuldner sie bestimmt hat
    - die fällige Schuld
      - die Schuld mit der geringeren Sicherheit beim Gläubiger
        - die dem Schuldner eine lästige Schuld
          - die ältere Schuld
            - jede Schuld verhältnismäßig

*laut BGH Versicherungsprämie erst auf KH, reicht die Prämie nur für VK, dann auf VK*

## Hinterlegung [§ 372 ff]

- Stelle Amtsgericht (Hinterlegungsstelle)
- Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten
- wenn Gläubiger in Annahmeverzug
- wenn Gläubiger unklar

## Beispiel:

*Insolvenz einer Vermietergesellschaft/Wohnungsbaugesellschaft, der Mieter weiß nicht an wen er zahlen soll, will keine Verzugszinsen zahlen und hinterlegt das Geld*

## Leistung an Erfüllungs Statt

- wenn der Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung anbietet

### Wahlmöglichkeit des Gläubigers

- **Ablehnung und weiteres Verlangen der geschuldeten Leistung**
- **Akzeptierung und Annahme und der angebotenen Leistung**
- **Annahme an Erfüllung statt [§ 364 Abs. 1]**
  - Schuldverhältnis erlischt  
*Scheck bis zur Garantie Summe von 400 DM [lt. Amtsgericht Paderborn]*
- **Annahme nur hilfsweise, Leistung wird erfüllungshalber verwertet [§ 364 Abs. 2]**
  - Schuld erlischt erst bei erfolgreicher Verwertung

## Aufrechnung

- **Zweck: Tilgungserleichterung und Privatvollstreckung**

### Voraussetzungen [§387]

1. **Gegenseitigkeit**
  - jeder der Beteiligten muss zugleich Schuldner und Gläubiger des anderen sein
2. **Gleichartigkeit der Forderungen**
  - Aufrechnung nur bei Gattungsschulden
3. **Wirksamkeit der Forderung**
  - Gegenforderung muss einreddefrei sein [§ 390]
4. **Fälligkeit**
  - Schuldner kann erst aufrechnen, wenn der Gläubiger leisten müsste

### Wirkung:

- **beide Forderungen erlöschen, so weit sie sich decken, rückwirkend auf den Zeitpunkt ab dem sie sich aufrechenbar gegenüber standen [§ 389]**

### Aufrechnung und Verjährung

- **verjährte Forderungen sind einredebehaftet und damit nicht aufrechenbar**
- **Ausnahme:**
  - standen sich die Forderungen zu irgend einem Zeitpunkt nicht einredebehaftet aber aufrechenbar gegenüber, ist eine Aufrechnung gemäß § 215 möglich

## Erlass

- **ein Vertrag, durch den die Forderung aufgehoben wird**
- **Willenserklärungen vom Gläubiger und vom Schuldner erforderlich**
- **ein Gläubiger kann nicht einseitig auf seinem Anspruch verzichten**
  - bei Schweigen des Schuldners ist die Interpretation als konkludente Annahmeerklärung wahrscheinlich



## vertragliches Rücktrittsrecht

- empfangene Leistung sind zurück zu gewähren und gezogenen Nutzen ist herauszugeben [§ 346]
- wird gegen die Rückgewähr verstoßen, kann der Gläubiger Schadenersatz nach § 280 -283 verlangen

## Gesamtschuld/gemeinschaftliche Verträge

- verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner [§ 427]

### Beispiel

*Geschäftsführer einer GmbH leiht sich ein Auto, im Vertrag steht der Firmename und sein Name, der Geschäftsführer unterschreibt nur einmal.*

*→die Autovermietung kann Mietpreiszahlung von der Firma und vom Geschäftsführer persönlich verlangen*

- Entscheidend, was sich aus dem Wortlaut des Vertragsformulars ergibt

## Abtretung

- Vertrag zwischen altem Gläubiger (Zedent) und neuem Gläubiger (Zessionar), in dem geregelt wird, dass eine Forderung auf den neuen Gläubiger übergeht [§ 398]
- Verfügung, durch sie wird ein Recht unmittelbar übertragen (vgl. z.B. Übereignung § 929)

### Rechte

- Mit Abschluss des Vertrages verliert bisheriger Gläubiger die Forderung
- Einverständnis eines Schuldners bedarf es nicht
- Bei einer Teilabtretung muss der Schuldner zum Beispiel zweimal zahlen
- neuer Gläubiger muss Leistung des Schuldners an den alten Gläubiger gegen sich gelten lassen [§407 ]
  - außer, wenn Schuldner Abtretung bekannt
  - Herausgabeanspruch des neuen Gläubigers gem. §816
- Mängelansprüche etc. sind ab Abtretung gegen den neuen Gläubiger wirksam [§404]

## Zeitliche Aspekte

- **Abtretung künftiger Forderungen ist möglich, sofern diese bestimmbar sind**
  - auch über eigentlichen Preis hinaus möglich
  - aber: sittenwidrige Übersicherung gem § 138
  - Vorausabtretung „Entsprechend dem Wert der Lieferung“ empfehlenswert
- **Grundsätzlich bei mehreren Abtretungen die zeitlich erste wirksam**

## Globalzession

- **Abtretung aller künftiger Forderungen**
- **evtl. sittenwidrig (z.B. an eine Bank)**
- **erlaubt, wenn Ansprüche aus verlängertem Eigentumsvorbehalt vorgehen**